Werk

Titel: A. B. Keith, War Government of the British Dominions

Autor: Bartholdy, Mendelssohn A.

Ort: Tübingen

Jahr: 1924

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0045|log44

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

scheinen kann, ist ein gutes Zeichen für die deutsche Rechtswissenschaft und sei hier als solches in der Gegenrechnung gegen die nur zu offenbaren Uebelstände der Gegenwart vermerkt. Wir freuen uns ihrer, weil sie auch anzeigt, daß solche auf Dauer und ohne alle Moderücksicht geleistete Arbeit doch manchmal auch überraschend schnell ihren Lohn bringt. Schien beim ersten Wirksamwerden des BGB. und seiner „Nebengesetze" die rechtsgeschichtliche Betrachtung von dem leidigen Paragraphen-Kommentar verdrängt und ihr Kulturwert dem vergänglichen Wirtschaften von einem Tag in den andern hinein geopfert, so sieht man heute hier ein nicht unerfreuliches turning of the table. Das 20. Jahrhundert zeigt eine bemerkenswerte Schnelligkeit im Wiederverschlingen dessen, was es selbst und die ihm unmittelbar vorangehenden Jahrzehnte geboren hatten. Für unser Recht wie für unser Volkstum überhaupt ist es sehr nötig gewesen sich darauf zu besinnen, daß es nicht von 1900 und nicht von 1870 ist, sondern sehr viel ehrwürdigeren Alters. An keiner andern Stelle berühren sich ja auch Recht und Volkstum so eng wie im deutschen Privatrecht. HÜBNERS Werk hat den großen Vorzug von vornherein gehabt und sich erhalten, daß es mit genauer Kenntnis des deutschen Partikularrechts gearbeitet ist, in dem der deutsche Volksgedanke am unberührtesten lebendig geblieben ist, des Schweizer Rechts. Neben BRUNNER gehörten ANDREAS HEUSLER und HUBER zu den Meistern, deren Lehre HÜBNER gerne folgt.

Die Aenderungen der neuen Auflage liegen gerade auf dem Gebiet des dem öffentlichen Recht zugewandten Teils: Adel, Fideikommisse, Erbbaurecht. Gegenüber dem aufgeregten Politisieren, das sich auch in der Rechtswissenschaft unserer Tage hier und da zeigt, berührt uns die maßvolle Sicherheit aufs wohltuendste, mit der auch in den Bestimmungen der Weimarer Verfassung über diese Fragen der Abschluß längst angebahnter Entwicklungen gezeigt wird. (Vgl. S. 103, 308, 312 ff.).

Mendelssohn Bartholdy.

A. B. Keith, War Government of the British Dominions (Economic and Social History of the World War, British Series). Oxford, Clarendon Press 1921, XVI u. 354 S.

Das gewaltige, von JAMES T. SHOTWELL geleitete Werk der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Weltkriegs, dessen englische Reihe denen der übrigen Länder um zwei Jahre voranschreitet — in vieler Beziehung vorbildlich voranschreitet — wird die rein politisch-staatsrechtlichen Darstellungen zurücktreten lassen müssen gegenüber den wirtschaftsgeschichtlichen: das gebietet der Zweck des Gesamtwerks. Indessen werden sich dem KEITHschen Werk, das wohl schon fest abgeschlossen war, als es in diese Schriftenreihe aufgenommen wurde, doch noch eine Anzahl ähnlicher Bände in den Reihen der andern Länder anschließen, wenn auch keinem mehr ein so weltweiter Stoff zugrund liegen wird wie diesem.

Aus den auch auf dem Kontinent vielbeachteten früheren Werken des Verfassers über die Verfassung des britischen Weltreichs ist in diesem Band eine kurze Einleitung mit einer Darstellung der Kolonial- und Reichskonferenzen und der Reichsverteidigungsfrage herübergenommen, die aber nichts Wesentliches bringt, auch keinen Aufschluß über die Londoner Einladung an die Dominions zu engerer Zusammenarbeit in der Kriegsrüstung und der auswärtigen Politik von 1912 gibt; es ist zu viel verlangt, wenn wir glauben sollen, daß eine im Dezember 1912, zwei Monate nach dem englisch-französischen Notenwechsel über den Kriegsfall, von London ausgehende Einladung zu besserer Rüstung nur auf eine gelegentliche Anregung Sir Robert Bordens zurückzuführen sei (S. 17). Auch über die Teilnahme der Dominions am Reichskriegskabinett und den Reichskriegskonferenzen von 1917 und 1918, und über die Sonderstellung Indiens im Reichsverband (S. 314 ff.) ist aus andern Quellen mehr zu erfahren als aus der Darstellung Keiths. Ihre Bedeutung liegt — abgesehen von der genauen Beschreibung der technischen, militärischen und wirtschaftlichen Leistungen der einzelnen Dominions für die Kriegführung — einmal in der Schilderung des Einflusses, den die Vertreter der Dominions bei den Friedensverhandlungen geübt haben, wozu aber jetzt R. St. Baker noch sehr viel neue Aufschlüsse gegeben hat, dann in der wieder recht kurz gefaßten Darstellung der Dominion-Mandate, wobei auch das skandalöse Nauru-Abkommen — ohne ein Wort der Kritik — erwähnt wird (S. 192) und die kaum verschleierte Annexion des früheren Deutsch-Südwestafrika offen zugeben wird („The Prime Minister [Smuts] explained emphatically that the Territory fell in no way under the League of Nations, but would become an integral part of the Union for administrative purposes, while the mandate was derived, not from the League, but from the Allied and Associated Powers"), vor allem aber, hierin wirklich wertvoll, in dem Teil, der die Einwirkung des Kriegs auf Parlamente und Parteien der Dominions und auf die Prärogativen des Mutterlandes beschreibt (S. 196 ff.). Hier sind besonders der australische Konflikt wegen der allgemeinen Wehrpflicht und die republikanischen Ansätze im südafrikanischen Nationalismus bemerkenswert.

Leider hält dieser Band nicht ganz an dem Grundsatz der völligen Enthaltung von Kriegshetzerei fest, der für das Gesamtwerk gilt. Die Bemerkung über die „Einkreisungs"-Theorie S. 19 ist unwahr; denn nirgends — ich nehme selbst Frankreich nicht aus — hat der Vorsatz zur Wegnahme deutschen Besitzes so festgestanden wie in Australien und Südafrika, die ja auch ihre Annexionen in Paris dann ohne jede falsche Scham vollzogen haben. Auf S. 117 findet sich ein Zwilling von Kriegsgreuellügen (Brunnenvergiftung, Feuern auf Parlamentäre) für den 1921 ein wenig spät ist. Auf Seite 171/2 findet sich sogar ein schlecht verhehlter Tadel gegen die Unionsregierung von Südafrika, weil sie in der Liquidation der Be-